

Lodzter Zeitung.

Sonnabend, den 24. Juni (6. Juli)

Aboonements-Preis in Lodus:
jährlich 4 Rub.; halbjährlich 2 Rub.; vierteljährlich 1 Rub.

Für Auswärtige mit Zusendung vermittelst
der Post:

jährlich 5 Rub.; halbjährlich 2 Rub. 50 Kop.; vierteljährlich
1 Rub. 25 Kop. — Auswärtige Aboonements werden nur
in der Expedition angenommen.

Erscheint wöchentlich drei Mal:
Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Die Insertionsgebühren

betragen

pro Petit-Zeile oder deren Raum 5 Kop.

§-ter
Jahrgang. §

Im Auslande

übernehmen Insertionsverträge sämmtliche Annoncenbureaus.

Redaktion u. Expedition

Petrofower-Straße Nr. 275.

Um allen Ansforderungen einer ununterbrochenen Expedition zu entsprechen, erlauben wir uns an unsere auswärtigen Abonnenten die dringende Bitte zu richten, ihre Aboonements bald gefälligst zu erneuern. Neu eintretende Abonnenten wollen ihre Adresse unter gleichzeitiger Angabe des nächstgelegenen Postcomptoirs, möglichst genau und deutlich bezeichnen.

Insertate können nur bis 6 Uhr Abends am Tage vor Erscheinen der Nummer, für welche sie bestimmt sind, angenommen werden.

Лодзинский Городовой Магистратъ

Симъ объявляеть всмъ виноторговцамъ и другимъ промышленникамъ, что 27. Июня (9. Июля) т. г., въ Окружномъ Акцизномъ Управлении въ г. Лодзь будетъ производиться продажа оковиты въ количествѣ отъ 50 до 750 ведеръ 78% крѣпости по спиритомъ таллеса или отъ 50700 до 58500 градусовъ безводного спирта. Желающіе купить таковую должны явиться въ означенный срокъ утромъ въ Окружное Акцизное Управление въ г. Лодзь.

Г. Лодзь 20 Июня (2 Июля) 1872 г.

Президентъ Таубворцель.
Ратманъ Адамскій.

Лодзинский Городовой Магистратъ

объявляеть что кирпичъ употребляемый къ постройкамъ домовъ долженъ быть хорошо обожженымъ и что не смотря на неоднократные напоминания Архитектора и мѣстной полиціи, исо таки дается знать, что привозимый въ городъ кирпичъ негодный и самаго дурнаго качества, по чemu сдѣлано распоряжение соизмѣстно съ Земскою Стражею дабы привоз негодного кирпича былъ не допускаемъ, а если бы кто изъ домопладѣльцевъ употреблять подобный кирпичъ при постройкѣ домовъ, то такъ мастеръ какъ и владѣлецъ будеть приведенъ къ строгой ответственности, а строение не будеть признаннымъ годнымъ къ помѣщению жильца.

Также магистратъ долгомъ считаетъ объявить, что всякий каменщицій мастеръ согласно Уло: о наказаніяхъ Уголовныхъ § 783 за производимою работу лично и своимъ имуществоомъ будеть ответственъ, если окажется что работа не производилась согласно правиламъ строительного устава, или же по указаніямъ городскаго Архитектора.

Г. Лодзь 23. Июля 1872 г.

Президентъ: Таубворцель.

Секретарь Беднажевскій.

Oddział Banku Polskiego w Łodzi.
podaje do publicznej wiadomości, że w dniu 6 (18) Lipca r. b. o godzinie 10 z rana w tutejszych sklepach Banku Polskiego, odbędzie się publiczna in plus licytacja na sprzedaż nieuregulowanych w właściwym czasie zastawów wełny i towarów,

Управляющій Отдѣленіемъ Ленскъ
и. д. Контролера Войцѣховскій:

Der Magistrat der Stadt Lodus macht allen Kaufleuten und Hotelbesitzern inländischer Getränke bekannt, daß den 27. Juni (9. Juli) I. S. in der Accise-Kreisverwaltung der Stadt Lodus mittels öffentlicher Licitation 50 bis 750 Eimer Spiritus mit 78% nach Tallees oder von 50700—58500 Grad wasseelosen Spiritus versteigert wird. Kauflustige wollen sich daher zu dem festgesetzten Termine früh Morgens in dem erwähnten Accise-Kreis-Bureau stellen.

Lodus, den 20. Juni (2 Juli) 1872.

Präsident: Taubworzel.
St. Rath: Adamski.

Der Magistrat der Stadt Lodus

macht bekannt, daß die Ziegeln, welche zum Bau der Häuser gebraucht werden, gut ausgebrannt werden sollen, und daß trotz der öfteren Ermahnungen des Baumeisters und der hiesigen Polizei, die in die Stadt eingebrochenen Ziegeln nicht die gehörige Festigkeit haben und sich zum Gebrauch nicht völlig eignen.

Auf Grund dessen wurde im Einverständnisse mit der Landpolizei verordnet, damit die Zufuhr von den zum Bau untauglichen Ziegeln nicht zugelassen würde, und wenn ein Realitäts-Besitzer von derartigen Ziegeln beim Bau des Hauses Gebrauch machen sollte, werden sowohl er selbst als auch der Mauermeister zur strengen Verantwortlichkeit gezogen, und das Gebäude wird zur Unterbringung der Einwohner nicht für dauerhaft anerkannt.

Außerdem sieht sich der Magistrat genötigt bekannt zu machen, daß jeder Mauermeister laut § 783 der Statuten über Hauptstraßen, für die ausgeführte Arbeit, persönlich und mit seinem Vermögen haften wird, wenn es sich herausstellen sollte, daß die von ihm ausgeführte Arbeit nicht genau nach den Bau-Vorschriften oder den Anweisungen des Stadt-Baumeisters ausgeführt wurde.

Lodus, den 23. Juni 1872.

Präsident: Taubworzel.
Sekretär: Bednarewski.

Die Abtheilung der Polnischen Bank
in Lodus

bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß behufs Verkaufs versteckter und zur gehörigen Zeit nicht ausgelöster Wolle und Ware am 6. (18.) Juli I. S. um 10 Uhr Morgens in den hiesigen Niedergängen der Polnischen Bank eine Licitation in plus stattfinden wird.

Inland.

Statuten

Der Lodzer Stadt-Credit-Gesellschaft.

(Fortsetzung von Nr. 74).

§ 73. Die General-Versammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Die ersten werden alljährlich in dem von dem Aufsichts-Comite bestimmten seien Termine, die letzteren dagegen nach dem Gutachten der Direction oder des Comites einberufen, um die außerordentlichen Angelegenheiten, welche eine sofochte Entscheidung erfordern, zu prüfen.

Au in den General-Versammlungen die gehörige Ordnung zu erhalten, wählen die Mitglieder der Gesellschaft, ehe sie zu den Berathungen übergehen, aus ihrer Mitte, für jede Sitzung besonders, einen Präsidenten, welchen zur Pflicht und Verantwortlichkeit gelegt wird, über die Ordnung der Berathungen zu wachen und dieselben unmittelbar zu leiten. Die Wahl dieser Person wird ausgeführt unter der Leitung des im Aufsichts-Comite vorsitzenden Mitgliedes.

§ 74. Zur Gültigkeit der Beschlüsse der General-Versammlung ist die Gegenwart von mindestens dreißig Mitgliedern erforderlich. Falls sich eine solche Zahl der Mitglieder zur Sitzung nicht stellen sollte, so setzt das Aufsichts-Comite einen neuen Termin fest, in welchem die Berathungen der General-Versammlung für gültig erklärt werden, ohne Rücksicht auf die Anzahl der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder; in dem neuen Termine jedoch können nur die Gegenstände, welche zur Berathung auf der nicht zu Stunde gekommenen Versammlung bestimmt waren, diskutirt werden.

Die Beschlüsse der General-Versammlung sind für alle Mitglieder der Gesellschaft verpflichtend. Das Protokoll, welches bei der Sitzung der General-Versammlung aufgenommen wird, muß von dem Präsidirenden und den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet werden.

§ 75. Zur ausschließlichen Entscheidung der General-Versammlung gehört:

- 1) Die Wahl der Directoren und Mitglieder des Aufsichts-Comites;
- 2) Prüfung und Bestätigung der jährlichen Berichte der Direction aller Thätigkeiten in Betreff des Fonds-Umsatzes als auch über die ganze Geschäftsführung;
- 3) Erhöhung oder Errichtung des Zins-Fusses von den Pfandbriefen und Anleihen;
- 4) Der definitive Beschluß in Betreff der Abänderungen in den Statuten oder in anderen Angelegenheiten welche bei der Regierung ausgewirkt werden sollen.
- 5) Die genaue Prüfung aller außergewöhnlichen Fragen, so wie auch der von Seiten der Regierung gestellten Anträge;
- 6) Die Bestimmung über die Auflösung der Gesellschaft und ihrer Liquidation.

§ 76. Zur Berathung der General-Versammlung gehören nur diejenigen Angelegenheiten, welche von dem Aufsichts-Comite zu ihrer Prüfung und Entscheidung vorgelegt werden.

Jedes von den Mitgliedern hat das Recht bis spätestens 15 Tage vor der Sitzung der General-Versammlung, seinen Auftrag dem Comite vorzustellen, welches, falls dieser von mindestens zwanzig Mitgliedern unterschrieben ist, verpflichtet ist, solchen zur Beurtheilung der General-Versammlung vorzulegen.

VI. Abschnitt.

Mittel zur geheimsamen Untersuchung der Schulden, mit welchen die zur Verpfändung gestellten Immobilien belastet sind.

§ 77. Trägt der Schuldner in dem festgesetzten Termine die von den Anleihen gebührenden sowie den zur Tilgung bestimmten Betrag nicht ab, so wird ihm eine dreimonatliche Frist gegeben, vom verflossenen Termine an gerechnet, mit Entrichtung von je $\frac{1}{2}\%$ von der ganzen nicht eingelogenen Summe für den ersten, und von je 1% für jeden folgenden Monat, bis zum Auszahlungs-Tage der rückständigen Schuld oder bis zum Verkauf der Immobilien. Hierbei werden die Monats-Theile gerechnet: weniger als 16 Tage, für einen halben, und 16 Tage und darüber, für einen ganzen Monat.

(Fortsetzung folgt.)

— Der „Glos“ stellt, soweit dies thunlich ist, eine vergleichende Uebersicht der Militärausgaben Norddeutschlands im Jahre 1870, und Russlands im Jahre 1866 zusammen.

Nach den Friedensverträgen des Jahres hatte der norddeutsche Bund 816,415 Offiziere und Unteroffiziere mit 73,812 Pferden, Russland aber 835,289 Offiziere, Soldaten und Kosaken mit

121,744 Pferden. Deutschland verbrauchte für dieselben 86,069,474 und Russland 147,702,356 Rubel.

Auf den einzelnen Manu berechnet, kostete

		in Russland, in Deutschland
die Verpflegung	37 R. 57 R. 47 R. 25 R.	
Monitring	14 " 63 " 20 " 80 "	
Geldverpflegung	25 " 48 " 66 " 45 "	
der Unterhalt der Rekruten	4 " 23 " 5 " 60 "	
Pferde, pr. Pferd	127 " 10 " 142 "	"
Wohnung der Truppen und Militärinststitute	11 " 62 " 25 " 86 "	
Train (Unterhalt und Remonte)	— " 16 " — " 22 "	
das Medizinalwesen	8 " 23 " 7 " 86 "	
Justizwesen	1 " 50 " — " 93 "	
geistliche Ressort	— " 50 " — " 57 "	
Lehrwesen	6 " 6 " 4 " 12 "	
Central- und Volks-Administration	5 " 81 " 7 " 85 "	
Kanzlei-Ausgaben	— " 65 " 1 " 20 "	
Transporte und Reisen	8 " 66 " 4 " — "	
Außerordentliche Ausgaben	1 " — " — " 60 "	

Für die Invaliden, Emeritierte und zu Pensionen gab Russland 2,112,718, Deutschland 8,102,689 Rubel aus. Der Staatstrug im Ganzen in Russland 1870 eine Ausgabe von 176 Rub. 80 Kopeten per Mann, in Deutschland von 271 Rubel 60 Kop. Indessen ist hierbei zu bemerken, daß der Aufwand des Staates für das Herr sich damit deckt, was die einzelnen Staatsangehörigen für die Armee zu leisten haben und ferner, daß in dem deutschen Heeresbudget tatsächlich die Auslastung für ein solches Heer enthalten ist, das im Frieden zwar nur $\frac{3}{8}$ des russischen Friedensheeres ausmacht, in seiner Kriegsstärke der Kriegsstärke derselben aber wenig nachgeben dürfte.

Politische Nachrichten.

— Berlin, 27. Juni. Die Ausführung des Gesetzes wird rasch ins Werk gesetzt. Dienstag mit der Vorbereitung der vom Bundesrathe zu erlassenden Ausführungsanordnung betraut, hat der Justizausschiff bereits gestern seine Anträge formulirt. Dieselben lauten nach der E. S.: 1. Da der Orden der Gesellschaft Jesu vom Gebiete des deutschen Reiches ausgeschlossen ist, so ist den Angehörigen dieses Ordens die Ausübung einer Ordenthätigkeit, insbesondere einer Tätigkeit in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen nicht zu gestatten; 2. die zur Vollziehung dieses Gesetzes in den einzelnen Fällen zu treffenden Anordnungen werden durch die Landespolizeibehörden verfügt; 3. es wird den Landesregierungen empfohlen, die nach dem Gesetze zulässige Anweisung des Aufenthalts in bestimmten Bezirken oder Orten der Regel nach auf diejenigen Fälle zu beschränken, in welchen der betreffende Angehörige des Ordens sich außer Stande erklärt, selbst einen bestinnten, ihm nicht versagten Aufenthaltsort zu wählen; 4. die Landesregierungen sind zu ersuchen: a) von der durch das Gesetz angeordneten und innerhalb der im Gesetze bestimmten Frist auszuführenden Auflösung v. Niederrassen des Ordens Jesu dem einzelnen Falle Nachricht zu geben; b) baldmöglichst dem Reichskanzler-Amte Mittheilung darüber zu machen, ob ausländische Angehörige des Ordens der Gesellschaft Jesu ausgewiesen worden, ob deutschen Angehörigen des Ordens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten verbot oder in solchen angewiesen worden ist, und endlich die Namen und die persönlichen Verhältnisse der von solchen Maßregeln betroffenen Personen anzugeben; c) Erhebungen darüber zu veranstalten, ob in dem Gebiete des betreffenden Staates Orden oder ordensähnliche Kategorien bestehen, welche mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt sind, und das Ergebnis dieser Erhebungen dem Reichskanzleramte binnen 3 Monaten mitzuteilen.

Die vom Reichstage gefasste Resolution wegen Vorlage von Gesetzentwürfen in der nächsten Session, über Einführung der obligatorischen Civillehe und über Ordnung der Civilstandsregister ist vom Bundesrathe seinem Ausschuß für Justizwesen überwiesen worden.

Der Essener Strike befindet sich nach wie vor in der Schwere. Während er an den meisten Gruben fortduert und zu Exzessen der Nichtarbeitenden gegen die Arbeitenden führt, kehren an anderen Gruben mehr und mehr Arbeiter zur Arbeit zurück. Letzter hat sich im Dortmunder Bergrevier der Stand der Dinge verschärft. Auf Zeche „Tremonia“ hat die Belegschaft am 25. Nachmittag die Arbeit eingestellt und Zeche „Westphalia“ ist

diesem Beispiele am 26. Morgens gefolgt; auch auf anderen Zeichen erwartet man das nämliche und sieht den Strike jetzt für unvermeidlich an. Über die beiden eingetretenen Arbeitseinstellungen schreibt die "Westf. Zeitung": Seitens der Bergleute waren vorher Komités — für jede Grube drei Mann — ernannt, durch welche den Gruben-Berwaltungen die Bedingungen zugestellt worden sind, unter denen die Leute zu einer Fortsetzung der Arbeit sich bereit erklären und die fast wörtlich die Essener Forderung enthalten. Die 24 Stunden Bedienzeit, welche man den Gruben gewährt hatte, wären wohl nicht erforderlich gewesen, da bei den

Besitzern und Leitern der Werke der Entschluss feststand, mit so genannten Strike-Komités überhaupt nicht in Verhandlungen einzutreten, noch weniger aber den Drohungen einer Arbeitseinstellung gegenüber irgend welche Konzession zu machen. Als der Director v. "Tremontia" dies der versammelten Belegschaft erklärte, ging die Mehrzahl der Leute ruhig nach Hause. Exzess fielen, trotzdem Lohntag war, dabei in keiner Weise vor, das Benehmen der Leute war im Gegenteil, in Übereinstimmung mit dem Verhalten der Essener Bergleute, ein durchaus anständiges.

Locales.

Aufzug von vielen Musikfreunden.

Nachdem das Musik-Orchester unter Leitung des Herrn Lehár am 15. d. M. unsere Stadt wieder verlassen will, und sehr Viele vom hiesigen Publikum den Wunsch geäußert haben, dieselbe hier behalten zu wollen, h. Lehár auch nicht abgeneigt wäre, falls selbem eine gewisse Garantie für seine Existenz geleistet wird, hier zu bleiben, so wäre zu wünschen, daß zur Befriedigung in dieser Angelegenheit alle Herren, die sich an einem jährlichen Unterstützungsbeitrag beteiligen wollen, zusammenentreten und ihre Declarationen abgeben möchten. Zu diesem Behufe bitten wir Alle, die sich an der Sache interessiren am Montag d. 8. d. M. Nachmittags um 7 Uhr im Restaurationslocal zur Erhöhlung erscheinen zu wollen.

Inserata.

Szanownych klientów moich niniejszym zawiadam, iż z dniem 1 (13) Lipca r. b. z m. Łodzi do m. Brześcia Kujawskiego na urzęduowanie przechodzą — dla tego każdy z klientów lub interesowanych wcześniejszej celem odbioru swych dokumentów, jak również uiszczenia należytości zaległyeh do kanceliarji mej w Łodzi N. 320/d przy ulicy Konstantynowskiej zgłosić się zechce.

Marcelli Jaworski.

Do Apteki E. Ludwig

w Łodzi w rynku Starego Miasta

nadszedł transport

Wód

MINERALNYCH NATURALNYCH

świezo u źródeł przed 14 dniami czerpanych, a mianowicie;

WONDY	Bielinskie butelka	po 30 kop.
	Krynickie "	25 "
	Pilnauskie "	25 "
	Egięckie "	30 "
	Zegiestowskie "	25 "
	Kissingen "	26 "
	Spaa Pouhon "	50 "

Seidenwaaren-Fabrik u. Handlung

von

J. H. MINHORST

Petrokower-Straße Nr. 760 vis-à-vis dem Meisterhause empfiehlt schwarze u. coul. Seidenwaaren, echten Sammt schwarz und braun, halben Atlas, halb Sammte, Foularde, Fichus, Schälchen, Träger, Schirmchen, Slippe, Moires nebst Bar- den Taschentücher, Strickgarne u. zu mäßigen Preisen.

Eine halbe Seite im Front-Gebäude bestehend aus zwei großen Stuben Hammer, Boden u. Stallung ist sogleich zu vermieten bei Herrn Kenner, Wilder-Straße Nr. 505/a.

Lodz-Gas-Gesellschaft

In der am 29. Juni e. zu Lodz abgehaltenen

General-Gesammlung

unserer Actionaire wurde die Dividende für das zweite Geschäftsjahr 1871/2 auf Rub. 16 pro Aktie festgesetzt und erfolgt die Auszahlung derselben gegen Einreichung der Dividenden-Coupons Nr. 2 vom 1. Juli ac. ab bei den Herrn Kronenberg, Netkenbaum & Com. in Warschau.

Inserate

Der Vorsitzende im Comité der Lodzer Stadt-Credit-Gesellschaft. Ich habe die Ueberzeugung gewonnen daß in Bereff der Bedingungen, unter welchen der Beitritt zu r. Gesellschaft geschehen kann, die hiesigen Realitäts-Besitzer irrig informirt sind, als ob die von der Gesellschaft zu ertheilenden Anleihen nur auf gemauerte Front-Gebäude ausgegeben werden; daß derjenige, welcher bei der Gesellschaft eine Anleihe macht, keinen Nutzen, sondern vielmehr Schaden davon haben kann; daß die Ertheilung der Anleihe einen beträchtlichen Kostenaufwand erfordert u. s. w. Solche Informationen und Gerüchte sind gewiß nur von Spekulanten verbreitet worden, welche voraussehen, daß sie durch die Gründung der Credit-Gesellschaft ihre Geschäfts-Angelegenheiten nicht mehr mit dem bisher erzielten Vortheile würden weiter führen können, in der Absicht, die hiesigen Realitäts-Besitzer von der Anleihe bei der Gesellschaft abzuhalten. Um also den unrichtigen Behauptungen und irrgen Meinungen von der aus den Statuten der Gesellschaft, mit denen unsere Stadt durch den Aller höchste in Erlaf von Sr. Kaiserlichen Maestät bestellt betheilt wurde, fließenden wahren Wohlthat entgegen zu treten und zugleich die Bürgerschaft unserer Stadt mit dem wahren Inhalt der Statuten betraut zu machen, in der weiteren Folge der Bekanntmachung in Nr. 60 n. 65 der "Lodzer Zeitung", sehe ich mich genötigt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen: daß die hiesige Credit-Gesellschaft, laut § 8 der Statuten, verpflichtet ist, auf jegliche gemauerte Gebäude ohne Unterschied, sei es auf Front oder Hintergebäude, auf bewohnte oder unbewohnte, auf Fabrik oder Industrie-Aufstallen, endlich auf Niederlagen jeglicher Art, wenn nur die erwähnten Gebäude Einsicht bringen, Anleihen zu ertheilen, daß die Anleihe bei der Credit-Gesellschaft laut den ausdrücklichen Vorschriften der Statuten infofern vor allen andern den Vorzug hat, daß sie durch die jährliche Zahlung von 7½% und zwar in zwei halbjährlichen Terminen, getilgt und keine andere Rückzahlung des ertheilten Capitals von dem Leihenden gefordert werden kann, solcher also auch keinen Schaden zu befürchten hat, denn die Aller höchste bestätigten Statuten geben ihm in dieser Hinsicht eine vollkommene Sicherheit, und die Gesellschafts-Behörden werden sich zur Haupt-Aufgabe machen, alle laut den Statuten möglichen Vorkehrungen zu treffen, um den Bürgern alle die Ertheilung der Anleihe bezüglichen Fälle zu erleichtern, die Geschäfts-Angelegenheit hingegen werden dieselben in ihrem Bureau unentgeltlich erledigen, von bedeuternden Kosten kann also keine Rede sein; dagegen können die Kosten, welche die Bürger gegenwärtig ausgeben müssen auf Regulirung der gegen Feuer versicherten Gebäude, laut den durch den Allerhöchsten Erlaf vom 20. Juli 1870 bestätigten Statuten, welche schon vor dem Monat April beendigt werden sollte, nicht zu den die Ertheilung der Anleihe betreffenden Kosten gerechnet werden, da selbe solche auch dann, wenn sie um die Ertheilung der Anleihe nicht nachsuchen sollten, bestreiten müßten.

Die Statuten der Gesellschaft in polnischer Sprache sind jetzt schon in der Buchdruckerei des Herrn Petersilge und im Bureau der Gründer der Gesellschaft vorrätig, dagegen in der deutschen Sprache werden solche dasselb nach einigen Tagen in besondern Exemplaren vorrätig sein, woraus die Wittenberger sich werden überzeugen können, daß das eitle Gerede, welches von denjenigen, die die Vorschriften der Statuten ihrem mehreren Inhalten nach nicht kennen, oder die ihr Geschäft durch Gründung der Credit-Gesellschaft gefährdet sehen, verbreiter ist, keiner Grund hat, und daß dieselben den Glauben auf die feste Sicherheit der Aller höchste bestätigten Anleihen nicht wankend machen kann. Diejenigen Ritterbürger, denen irgend eine Vorschrift der Statuten zweifelhaft sein kann, und sie darüber eine Aufklärung des wahren Inhalts zu haben wünschen, werden ersucht, im Bureau der Gründer der Gesellschaft, Mittel-Straße Nr. 336, gefälligst zu erscheinen, welches, mit Ausnahme der Feiertage, täglich von 9 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags geöffnet ist, wo ihnen die nötige Aufklärung sofort ertheilt wird.

Lodz, den 22. Juni (4. Juli) 1872.

Mr. 13.

J. Paszkiewicz.

20 bis 30

Mauer geselle n

finden bis zum Winter lohnende Beschäftigung
bei mir.

Carl Scheibler.

Ein tüchtiger

Bleicher

findet dauernde Beschäftigung bei

Eduard Hentschel.

Einige gut geübten

Fräzen-Dreher

finden bei gutem Lohn dauernde Beschäftigung bei
Julius Kunitzer,
Ecke Wschodnia u. Dzielna-Eisenbahnstraße,
Nr. 1875.

Vom 1. August ist in meiner Apotheke eine

Lehrlingstelle

vacant.

F. Müller.

Bei dem am 21. Juni (3. Juli) stattgefundenen
Walvergnügen ist ein

Regenschirm

mit Messinggriff verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird er-
sucht denselben gegen ein Rubel Belohnung in der Redaktion d.
Bl. gefälligst abgeben zu wollen.

— Zu verkaufen —

8 bis 9 Centner französischen **Wau**, wie auch mehrere
12 zöllige tieferne **Valken**, verschiedener Länge
bei

J. Paszkiewicz.

Kattarrh und Diarrhoe bei Kindern.

An den Kgl. Hoflieferanten Hrn. **Johann Hoff** in Berlin.
N. Balka, 10. April 1872. Ihr Malzextrakt-Ge-
sundheitsbier, Ihre Malz-Chokolade und Brustmalzbombons
waren von ausgezeichneter Heilwirkung bei kat-
tarrhalischen Zuständen der Luftwege, wie bei
Diarrhöen, vorzüglich bei Kindern. Dr. Th. Braun,
Comit. Arzt.

Verkaufsstelle bei

F. Meyer.

Podaje do wiadomości właścicielu nieruchomości w m.
Łodzi ze na mojej upoważnienia Rządu Gubernialnego Petro-
kowskiego z dnia 6 kwietnia N. 1009 dopełniam oszacowań
wszelkich budowli colem ubezpieczenia takowych od ognia.

Osoby interesowane raczą się zgłosić z żądaniami do
biura powiatu w wydziale ubezpieczeń. Technik Ubezpieczeń.
Michał Konicki.

Eine vollkommen eingerichtete

Schlosserwerkstelle

mit Werkzeug

ist von Michaeli zu verpachten. Näheres in der Exped. d. Bl.

Lotto

zur ersten Klasse 119-Lotterie

sind bereits zu haben im Comptoir des Collecteurs

David Dębiński

Diejenigen welche bei mir, besonders über bestimmte Num-
mern spielen wollen, mögen sich möglichst bald im genannten
Comptoir melden.

Dieziehung der ersten Klasse findet am 28. u. 29. Juli (9.
u. 10. August) statt.

Печатать дозволяется Начальникъ Лодзинскаго Уезда фонтъ Эттингенъ.

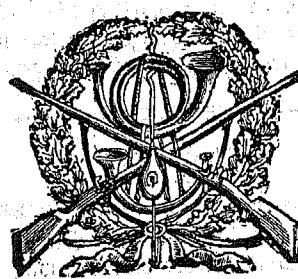
издатель Редакторъ И. Петерзильгъ.

Ein alter

Rathlofse n
wird zu laufen gesucht. Näheres in der Ned. d. Bl.

Sonntag, den 26. Juni (7. Juli) und Montag, den 27. Juni
(8. Juli) d. J.

"
e
u
z
i
3



z
e
w
d

zu welchem die Mitglieder der
Lodzer-Bürger-Schützen-Gilde
höflichst einladen.

Der Vorstand.

Dem geehrten Publikum der Stadt Łódź bringe hiermit zur
Kenntniß, daß von heute ab am Neuen Ring sich eine großartige

Menagerie

befindet und von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends geöffnet ist.
Die Fütterung der Thiere findet um 4 Uhr Nachmittags statt.

Preise der Plätze: I. Platz 30 Kop.—II. Platz 20 Kop.
III. Platz 10 Kop.—Kinder zahlen die Hälfte.

Wilhelm Winkler.

CONCERTE

der Bielsz-Bialer Musik-Kapelle in der nächsten Woche:
Sonntagnachmittag, den 24. Juni (6. Juli) bei **Sellin**.

Sonntag, 25. (7. ") im "Paradies".

Montag, 26. (8. ") **Fischer** (Badeanstalt).

Dienstag, 27. (9. ") "Erholung".

Mittwoch, 28. (10. ") "Paradies".

Donnerstag, 29. (11. ") **Wagner** (früh'r Land).

Sonnabend, 1. (13.) Juli bei **Sellin**.

Bei ungünstiger Witterung im Saale. Entrée 15 Kop.

Anfang 8 Uhr.

Entrée 15 Kop.

In der Badeanstalt des Herrn Fischer

Montag, den 26. Juni (8. Juli) d. J.

CONCERT

ausgeführt von der hier weilenden Bielsz-Bialer Musik-Kapelle
unter der Leitung ihres Kapellmeisters **Lehar**.

Entrée 15 Kop. Anfang praecise 8 Uhr.

Im „PARADIESE“

Sonntag, den 25. Juni (7. Juli) 1872.

Großes

Garten-Konzert

ausgeführt von der Bielsz-Bialer Musik-Kapelle unter der
Leitung ihres Direktors **LEHAR**.

verbunden mit einer Illumination des Gartens! Bei ungünstiger
Witterung im Saale:

Anfang praecise 7 Uhr. Entrée 20 Kop.

Nach dem Konzert:

Tanz-Kräuzchen.

Montag, den 26. Juni (8. Juli)

Enten-Schießen.

Gedruckt bei S. Petersilge.